

BMK - IV/E3 (Oberste
Eisenbahnbetriebsbehörde Genehmigung
Betrieb und Verkehr)
e3@bmk.gv.at

Mag. Daniela Randt
Sachbearbeiter:in

DANIELA.RANDT@BMK.GV.AT
+43 1 71162 652209
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.587.478

Wien, 12. August 2024

Änderung des Bundesgesetzes über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG) – Betriebsleiter:

A -Rechtliche Grundlagen

B - konkrete Anwendungsfälle

A. Allgemeine Information und neue rechtliche Grundlagen

Das Eisenbahngesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 – EisbG), Stammfassung BGBl. Nr. 60 wurde mit einer Novelle, kundgemacht mit BGBl. I Nr. 115/2024 vom 19.07.2024 geändert.

Diese Änderung umfasste unter anderem eine Erweiterung des §21 EisbG um die Ziffer (9), hinsichtlich Ausnahmeregelungen zur Verpflichtung der Bestellung und behördlichen Genehmigung von Betriebsleitern und ihren Stellvertretern:

Betriebsleiter

§ 21. (1) bis (8)...

(9) Die Abs. 1 bis 8 gelten nicht:

1. für Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Inhaber einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind;

2. für Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die Inhaber einer Sicherheitsgenehmigung sind; und

3. für sonstige Eisenbahnunternehmen, die ohne gesetzliche Verpflichtung hierzu ein Sicherheitsmanagementsystem eingeführt haben, solange eine aufrechte Zertifizierung dieses Sicherheitsmanagementsystems durch eine gemäß dem Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, entsprechend akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle vorliegt.

Bei §21 EisbG handelt es sich um eine gemäß Artikel 8/2 der Richtlinie (EU) 2016/798 österreichische nationale Sicherheitsvorschrift (NSR), die mit Schreiben GZ. BMVIT-200.100/0002-IV/GL-E/2018 vom 19.10.2018 notifiziert wurde. Die eisenbahnbehördliche Prüfung des Antrages auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung berücksichtigt daher nunmehr die Anwendung dieser Bestimmung.

Folglich finden auch die folgenden weiteren NSR, soweit sie sich auf den Betriebsleiter beziehen, keine verpflichtende Anwendung sofern eine der Ausnahmeregelungen des § 21 Abs. 9 EisbG auf das Eisenbahnverkehrsunternehmen zutrifft:

EisbG:

- §21 a

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Bau, den Betrieb und die Organisation von Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung 2003 – EisbVO 2003) BGBl. II Nr. 209/2003 idF BGBl. II Nr. 156/2014:

- § 6
- § 7 Abs. 4 Z 5
- § 9
- § 10
- § 11
- §§ 13, 14
- § 22 Abs. 2

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Eignung, Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung und praktische Ausübung bei qualifizierten Tätigkeiten von Eisenbahnbediensteten (Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung – EisbEPV), BGBl. II Nr. 31/2013 idF. BGBl II Nr. 31/2013)

- §§ 5, 6
- § 8 Abs. 3
- § 40

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über den Schutz von ArbeitnehmerInnen im Bereich von Gleisen (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - EisbAV) BGBl. II Nr. 384/1999 idF. BGBl. II Nr. 215/2012

- §§ 48 und 49 iZm Anhang 3 iVm der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse (Fachkenntnissnachweis-Verordnung - FK-V), StF: BGBl. II Nr. 13/2007 idF. BGBl. II Nr. 226/2017

B. Anwendungsfälle

Anwendungsfall: Sicherheitsbescheinigung – Teil A und/oder – Teil B

Gemäß Übergangsbestimmung § 243a. Abs. 2 EisbG: „§ 21 Abs. 9 Z 3 gilt solange nicht für Eisenbahnunternehmen, als deren vor der Kundmachung der Novelle BGBl. I Nr. 143/2020 eingeführtes Sicherheitsmanagementsystem noch nicht den §§ 189 bis 191 und der delegierten Verordnung (EU) 2018/762 entspricht.“

Eisenbahnverkehrsunternehmen, welche Inhaberin einer Sicherheitsbescheinigung – Teil A und/oder Teil B sind, sind daher von oben genannten Ausnahmenbestimmungen nicht umfasst. Die Nachweispflicht der Bestellung eines Betriebsleiters, sowie zumindest eines Stellvertreters, sowie die Aufrechterhaltung der zugehörigen NSR, bleibt weiterhin bestehen.

Anwendungsfall: Antrag auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung nach dem 19.07.2024

Eisenbahnverkehrsunternehmen, welche nach in Kraft treten der Novelle BGBl. I Nr. 115/2024 vom 19.07.2024 eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung für Österreich beantragen, sind gemäß dieser nicht länger verpflichtet den Nachweis der behördlich genehmigten Bestellung eines Betriebsleiters, sowie zu mindestens eines Stellvertreters, zu erbringen. Für neu eingereichte Verfahren gelten somit die oben unter Punkt A genannten Ausnahmebestimmungen vollinhaltlich.

Anwendungsfall: anhängiges Verfahren zur Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Eisenbahnverkehrsunternehmen mit im OSS bereits anhängigen Verfahren zur Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung für Österreich sind gemäß der Novelle BGBl. I Nr. 115/2024 vom 19.07.2024 nicht länger verpflichtet den Nachweis der behördlich genehmigten Bestellung eines Betriebsleiters, sowie zu mindestens eines Stellvertreters, zu erbringen. Für sie gelten die oben genannten Ausnahmebestimmungen vollinhaltlich.

Es steht ihnen jedoch frei den Nachweis zu § 21 EisbG weiterhin zu erbringen und bestehende und den Antragsunterlagen beigegebene unternehmensinterne Prozessen zu belassen. In diesem Fall erfolgt die Beurteilung des Antrages im OSS gemäß der vollinhaltlichen Liste der notifizierten österreichischen NSR. Nicht mehr erforderlich ist der gesonderte Antrag auf Genehmigung der Bestellung des Betriebsleiters/Betriebsleiter-Stellvertreters.

Sollte das Eisenbahnverkehrsunternehmen im Rahmen des anhängigen Verfahrens die Ausnahmebestimmungen anwenden wollen, ist die österreichische Sicherheitsbewertungsstelle hierüber umgehend zu informieren. Dabei ist weiters folgendes zu beachten:

1. Bei der Streichung des Eisenbahnbetriebsleiters und seines Stellvertreters, sowie Änderung seiner Funktion handelt es sich um eine Änderung des

Sicherheitsmanagementsystems. Es ist daher gemäß den unternehmensinternen Prozessen zum Änderungsmanagement (u.a. Risikobetrachtung, Feststellung ob es sich um eine signifikante Änderung handelt, etc...) die Änderung zu planen und durchzuführen. Das Ergebnis bzw. der Nachweis hierüber (Änderungsprotokolle, Risikoanalyse, Signifikanzprüfung, firmenmäßige Erklärung u.ä.) ist im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung vorzulegen.

2. Im Rahmen der Änderung ist unter anderem auch auf die Wechselwirkung der Prozesse zu achten. Die betroffenen Unterlagen und Prozesse sind jedenfalls zu identifizieren und anzupassen.
3. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat zu berücksichtigen, dass die geänderten Unterlagen seitens der österreichischen Sicherheitsbewertungsstelle erneut vollinhaltlich zu prüfen sind. Es kann daher die Notwendigkeit zur Verlängerung der Frist zur Abgabe der inhaltlichen Bewertung bei einer Anwendung der Ausnahmeregelung im laufenden Verfahren nicht ausgeschlossen werden.
4. Es entfällt die Verpflichtung zur Bestellung und Genehmigung eines Betriebsleiters/Betriebsleiter-Stellvertreters ersatzlos, das EisbG sieht dafür auch keine neue/andere Funktion vor. Unabhängig davon bleiben jedoch die allgemeinen Pflichten des Eisenbahnunternehmens insbesondere entsprechend der delegierten VERORDNUNG (EU) 2018/762 DER KOMMISSION vom 8. März 2018 über gemeinsame Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 aufrecht.
5. Sollte die Bestellung von Betriebsleiter bereits behördlich genehmigt worden sein, ist das Eisenbahnunternehmen gemäß § 6 Abs. 7 EisbVO 2003 verpflichtet die Abberufung eines Betriebsleiters und/oder seines Stellvertreters der Behörde schriftlich anzuzeigen.
6. Sollte ein Antrag zur Genehmigung bei der ho. Behörde anhängig sein, ist der Antrag umgehend zurückzuziehen.

Anwendungsfall: Inhaberin einer gültigen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung

Eisenbahnverkehrsunternehmen, welche Inhaberinnen einer Sicherheitsbescheinigung für Österreich sind, sind gemäß der Novelle BGBl. I Nr. 115/2024 vom 19.07.2024 nicht länger verpflichtet den Nachweis der behördlich genehmigten Bestellung eines Betriebsleiters, sowie zumindest eines Stellvertreters, aufrecht zu erhalten. Für sie gelten die oben genannten Ausnahmebestimmungen vollinhaltlich.

Es steht dem Eisenbahnverkehrsunternehmen frei, ob sie diese anwenden will, oder die Funktion des Betriebsleiters und Betriebsleiter-Stellvertreters, einschließlich der dazugehörigen unternehmensinternen Prozesse, unverändert im Rahmen ihres Sicherheitsmanagementsystems zu belässt.

Sollte das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Ausnahmebestimmungen anwenden wollen, ist folgendes zu beachten:

1. Es entfällt die Verpflichtung zur Bestellung und Genehmigung eines Betriebsleiters/Betriebsleiter-Stellvertreters ersatzlos, das EisbG sieht dafür auch keine neue/andere Funktion vor. Unabhängig davon bleiben jedoch die allgemeinen Pflichten des Eisenbahnunternehmens insbesondere entsprechend der delegierten VERORDNUNG (EU) 2018/762 DER KOMMISSION vom 8. März 2018 über gemeinsame

Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 aufrecht.

2. Das Eisenbahnunternehmen ist gemäß § 6 Abs. 7 EisebVO 2003 verpflichtet, die Abberufung/das Ausscheiden eines Betriebsleiters und/oder seines Stellvertreters der Behörde schriftlich anzuzeigen. Im ggstl. Fall ist auf die zukünftige Anwendung der Ausnahmebestimmung hinzuweisen.
3. Bei der Streichung des Eisenbahnbetriebsleiters und seines Stellvertreters, sowie Änderung seiner Funktion handelt es sich um eine Änderung des genehmigten Sicherheitsmanagementsystems. Es ist daher gemäß den unternehmensinternen Prozessen zum Änderungsmanagement (u.a. Risikobetrachtung, Feststellung ob es sich um eine signifikante Änderung handelt, etc...) die Änderung zu planen und durchzuführen. Dies hat vor einer Anwendung der Ausnahmebestimmung mit Entfall der Bestellung und Genehmigung eines Betriebsleiters/Betriebsleiter-Stellvertreters zu erfolgen.
4. Im Rahmen der Änderung ist unter anderem auch auf die Wechselwirkung der Prozesse zu achten. Die betroffenen Unterlagen und Prozesse sind jedenfalls zu identifizieren und anzupassen.

Anwendungsfall: Inhaberin einer gültigen einheitlichen Sicherheitsbescheinigung mit offenem Aktionsplan (Typ-3) hinsichtlich §21 EisebG

Eisenbahnverkehrsunternehmen, welche Inhaberin einer Sicherheitsbescheinigung für Österreich unter Auflage eines Typ-3 Aktionsplans hinsichtlich § 21 EisebG Betriebsleiter sind, sind gemäß der Novelle BGBl. I Nr. 115/2024 vom 19.07.2024 nicht länger verpflichtet den Nachweis der behördlich genehmigten Bestellung eines Betriebsleiters, sowie zumindest eines Stellvertreters, zu erbringen. Für sie gelten die oben genannten Ausnahmebestimmungen grundsätzlich vollinhaltlich und ist der Aktionsplan nicht länger verpflichtend zu erfüllen.

Es steht dem Eisenbahnverkehrsunternehmen frei, ob sie die Ausnahmebestimmungen anwenden möchte, oder die Funktion des Betriebsleiters unverändert im Rahmen ihres Sicherheitsmanagementsystems belässt.

Sollte das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Ausnahmebestimmungen anwenden wollen, ist jedoch folgendes zu beachten:

- Die österreichische Sicherheitsbewertungsstelle ist umgehend über dieses Vorgehen zu informieren.
- Es entfällt die Verpflichtung zur Bestellung und Genehmigung eines Betriebsleiters/Betriebsleiter-Stellvertreters ersatzlos, das EisebG sieht dafür auch keine neue/andere Funktion vor. Unabhängig davon bleiben jedoch die allgemeinen Pflichten des Eisenbahnunternehmens insbesondere entsprechend der delegierten VERORDNUNG (EU) 2018/762 DER KOMMISSION vom 8. März 2018 über gemeinsame Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 aufrecht.
- Das Eisenbahnunternehmen ist gemäß § 6 Abs. 7 EisebVO 2003 verpflichtet die Abberufung eines Betriebsleiters und/oder seines Stellvertreters der Behörde schriftlich anzuzeigen.
- Sollte ein Antrag zur Genehmigung bei der ho. Behörde anhängig sein, ist der Antrag umgehend zurückzuziehen.

- Bei der Streichung des Eisenbahnbetriebsleiters und seines Stellvertreters, sowie Änderung seiner Funktion handelt es sich um eine Änderung des genehmigten Sicherheitsmanagementsystems. Es ist daher gemäß den unternehmensinternen Prozessen zum Änderungsmanagement (u.a. Risikobetrachtung, Feststellung ob es sich um eine signifikante Änderung handelt, etc...) die Änderung zu planen und durchzuführen. Das Ergebnis bzw. der Nachweis hierüber (Änderungsprotokolle, Risikoanalyse, Signifikanzprüfung, firmenmäßige Erklärung u.ä.) ist der österreichischen Sicherheitsbewertungsstelle zur Beurteilung – im Hinblick auf die Abarbeitung des bestehenden Aktionsplans - vorzulegen.
- Im Rahmen der Änderung ist unter anderem auch auf die Wechselwirkung der Prozesse zu achten. Die betroffenen Unterlagen und Prozesse sind jedenfalls zu identifizieren und anzupassen.

Sollten sich zu den vorangegangenen Ausführungen noch Fragen ergeben, können Sie sich bei legislatischen Fragen an die Abteilung IV/E1 (e1@bmk.gv.at), sowie bei allen weiteren Fragen zur einheitlichen Sicherheitsbescheinigung und Sicherheitsgenehmigung oder zur Bestellung bzw. Abberufung von Betriebsleitern/Betriebsleiter-Stellvertretern an die Abteilung IV/E3 (e3@bmk.gv.at) wenden!

Für die Bundesministerin:

Mag. Daniela Randt

Hinweis: ohne Amtssignatur bitte "elektronisch gefertigt" einfügen